

Landespolizeidirektion Wien

Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
Schottenring 7-9
A-1010 Wien
zHD Hr Mag. HR Kittinger

EINSCHREIBEN

sowie per E-Mail: LPD-W-Vereinsreferat@polizei.gv.at

Wien, am 8. Mai 2020

GZ PAD/20/662787

Beschwerdeführer: **Wandel – Partei für Fortschritt und Gerechtigkeit**
Alser Straße 71/25
A-1080 Wien

Belangte Behörde **Landespolizeidirektion Wien**
Referat Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten
Schottenring 7-9
A-1010 Wien

wegen: **Untersagung einer Versammlung**
gemäß § 6 Abs 1 Vers G iVm Art 11 Abs 2 EMRK

BESCHWERDE

1-fach

- 1 Die Gebühren für diese Beschwerde in der Höhe von 30 Euro wurden auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel überwiesen. Eine Belegkopie befindet sich im Anhang.
- 2 Gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien zu GZ PAD/20/662787 vom 17. April 2020, hinterlegt am 17. April 2020, erhebt die Beschwerdeführerin fristgerecht

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Wien.

- 3 Der Beschwerdeführerin wurde mit hierin angefochtenem Bescheid vom 17.4.2020 die Abhaltung einer Versammlung zum Thema „*Diskussion, Debatte und Information rund um das Thema "Covid-19 und Verteilungsgerechtigkeit"*“, welche am 22.04.2020 von 08.00 Uhr bis 08.59 Uhr, 1010 Wien, Ballhausplatz, hätte stattfinden sollen, untersagt.
- 4 Die Anzeige der Versammlung für den 22. April 2020 von 8:00 bis 11:00 wurde von Christoph Schütter im Namen der Partei am 14. April 2020 um 15.53 per E-Mail an die Landespolizeidirektion Wien, Abteilung für Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten gesendet. In der Anzeige wurde die erwartete Personenzahl mit 3-5 angegeben, die während der Versammlung mit voller Schutzmontur inkl. Schutzkleidung, Schutzbrillen, Gummistiefel und Handschuhen ausgestattet sind, sowie einen Sicherheitsabstand von zwei Metern einhalten werden.

Am 15. April 2020 um 15:54 teilte der Stellvertretende-Referatsleiter Mag. Kittinger dem Anmelder Christoph Schütter Email mit, dass „die Landespolizeidirektion Wien beabsichtigt die Untersagung der angezeigten Versammlung, da deren Abhaltung gegen Strafgesetze verstoßen würde (Verstoß gegen § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz). Die Versammlung widerspricht den Intentionen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020). Die Veranstaltung Ihrer Versammlung würde demnach das öffentliche Wohl gefährden. Darüber hinaus findet am 22.04.2020 ab 09.00 Uhr eine Sitzung des Nationalrats im Parlament in der Hofburg statt. Während der Nationalrat versammelt ist, darf im Umkreis von 300m von seinem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden (§ 7 Versammlungsgesetz). Da Ihre Versammlung aber im Umkreis von 300m stattfinden würde, ist sie auch aus diesem Grunde gesetzwidrig. Es wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu bis spätestens 16.04.2020, 15.00 Uhr zu äußern.“

Am 15. April 2020 um 22:24 bezog der Wandel wie folgt Stellung: „Bezüglich der Nationalratssitzung und den damit einhergehenden gesetzlichen Einschränkung (§ 7 Versammlungsgesetz) sind wir selbstverständlich bereit, die Versammlung am angezeigten Tag (22.4.2020) zwischen 8-8:59 abzuhalten und vor dem Beginn der Sitzung zu beenden.“

Weiters: „Bezüglich der grundsätzlichen Untersagung einer Versammlung von 3 Personen gem § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz können wir jedoch nicht nachvollziehen und erheben Einspruch. Inwiefern stellt eine Zusammenkunft von 3 Personen unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zum Zwecke des politischen Protestes eine Gefährdung des öffentlichen Wohls dar, während tausende Geschäftslokale diese Woche öffnen durften und wie die Regierung heute

verlautbart hat auch Spitzensportler ab Montag wieder Trainingsgelände benützen dürfen. Unserer Meinung nach sollte die Ausübung der Meinungsfreiheit nicht härter gehandhabt werden, als die Ausübung von Sport oder Geschäftstätigkeiten.

Zusätzlich verweist § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz ausdrücklich auf §2 COVID-19 Maßnahmengesetz, welches das Betreten von "bestimmten Orten" unter Strafe stellt. Gibt es eine Verordnung des Bundesministers, des Bürgermeisters oder der Bezirksverwaltungsbehörde, welche das Betreten des Josefparkes verbietet?"

Die LPD Wien beantwortete die Einwände mit dem hier angefochtenen Untersagungsbescheid, in dem zwar die Stellungnahme des Wandels wiedergegeben, aber keiner Abwägung unterzogen oder eine Bewertung vorgenommen wurde

- 5 Die Untersagung der Versammlung war rechtswidrig, da die Versammlungsfreiheit ohne Abwägung der geringen Anzahl der VersammlungsteilnehmerInnen, der extremen Schutzvorkehrungen des Versammlungsleiters sowie ohne Abwägung der Stellungnahme stattgefunden hat.
- 6 Aus dem Bescheid ist nicht ersichtlich, dass eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit zu den geöffneten Geschäften und den hunderten Personen, die völlig legal in Schlangen vor den Baumärkten warten, getätigt wurde. Die Argumentation der Stellungnahme wurde zwar wiedergegeben aber weder bewertet noch kommentiert. Der Versuch, die Versammlung unter Auflagen stattfinden zu lassen, wurde offensichtlich nicht unternommen. In Anbetracht der geringen Anzahl der TeilnehmerInnen, der Tatsache, dass der Versammlungsanmelder nicht öffentlich zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgerufen hat und der massiven Schutzbekleidung der VersammlungsteilnehmerInnen darf davon ausgegangen werden, dass die LPD Wien jede Versammlung zu diesem Zeitpunkt nicht genehmigt hätte, was einer Aussetzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit gleichkommt.
- 7 Es hätten Maßnahmen verlangt werden müssen, die beide Rechtsgüter in Einklang bringen, bspw, dass Sicherheitsabstände zwischen einzelnen Personen eingehalten werden müssen und dass dies von Ordnern sichergestellt wird. Dabei darf nochmals bemerkt werden, dass ein Sicherheitsabstand von zwei Meter zwischen Personen schon vom Versammlungsanmelder in der Anmeldung erwähnt wurde. Auch hätte die Versammlung bei Nicht-Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen durch die ohnehin anwesende Polizei aufgelöst werden können.
- 8 Es liegt somit ein Begründungsmangel vor, da die Beschwerdeführerin den ihm vorgeworfenen Sachverhalt nicht nachvollziehen und somit auch nicht auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Ist nicht auszuschließen, dass die *belangte Behörde bei Vermeidung des Mangels zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, so ist der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben* (vgl VwGH 27.9.1994, 94/17/0284).
- 9 Aus den dargelegten Gründen stellt die Beschwerdeführerin den

ANTRAG

das Landesverwaltungsgericht Wien möge

I. den bekämpften Bescheid für rechtswidrig erklären und aufheben;

sowie

II. gem § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fayad Mulla', written in a cursive style.

Fayad Mulla

Vorsitzender Wandel